

Aktualitäten zur Berichterstattung 2016

1. **Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVS innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2016 mit Abschluss 31. Dezember 2016 bis spätestens **30. Juni 2017**.

2. **Fristerstreckung**

Ein **Gesuch um Fristerstreckung** (Formularpflicht für „Gesuch um Fristerstreckung“: abrufbar unter www.bvs-zh.ch) wird grundsätzlich für maximal **zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

3. **Einzureichende Unterlagen**

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

4. **Unterdeckung**

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das

korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2016 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte **Weisungen** geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 02/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB:

Bei Wohlfahrtsfonds handelt es sich um Personalfürsorgestiftungen, welche auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, jedoch keine regulatorischen Leistungen ausrichten und deshalb nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind.

Per 1. April 2016 sind verschiedene, wesentliche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für solche Wohlfahrtsfonds in Kraft getreten (in Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB werden die Anzahl der in Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgeführten BVG-Bestimmungen, die auf Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind, reduziert). Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Rechnungslegung, die Vermögensanlage, sowie die Teilliquidation. Gemäss Art. 61 bis 62a und 64 bis 64b BVG bleiben jedoch die Wohlfahrtsfonds der Aufsicht und der Oberaufsicht unterstellt.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat zu den durch die Gesetzesrevision aufgeworfenen Fragestellungen ein Merkblatt herausgegeben, welches auf unserer Website (www.bvs-zh.ch) bzw. auf der Website der Konferenz (www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch) heruntergeladen werden kann.

- Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend Qualitätssicherung in der Revision nach BVG:

Die Weisungen, gültig ab 1. Januar 2017, enthalten insbesondere Präzisierungen zu den Mindestanforderungen an die Revisionsstelle hinsichtlich deren Unabhängigkeit, deren Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung.

- Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 22. August 2016) betreffend Erhebung von Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zum Mindeststandard:

Gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. a und f BVG hatte die OAK BV die Fachrichtlinien FRP 1, FRP 2 und FRP 6 der SKPE für sämtliche Pensionskassen-Experten (d.h. auch jene, welche nicht Mitglied der SKPE sind) zum Mindeststandard erhoben. Mit der am

22. August 2016 verabschiedeten Version der OAK-Weisung gilt dies auch für die FRP 5 "Mindestanforderungen an die Prüfung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG" in der Version vom 21. April 2016. Die FRP 5 hält in ihren Grundsätzen fest, dass der Pensionskassen-Experte mindestens alle drei Jahre die technische Prüfung der Vorsorgeeinrichtung zu empfehlen hat. Neben den in der FRP 5 geregelten Mindestinhalten legt die OAK-Weisung zusätzlich fest, wie das Prüfungsergebnis und die Bestätigung des Pensionskassen-Experten zu strukturieren sind.

Sämtliche Weisungen der OAK sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html, bzw. <http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/mitteilungen/index.html>).

6. Allgemeine Hinweise

Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.bvs-zh.ch. Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 werden die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft treten. Die neuen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen sind sehr detailliert. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die angepassten Reglemente sind mit den Berichterstattungsunterlagen 2018 bis spätestens 30. Juni 2019 einzureichen.

Verzinsung der Altersguthaben bei unterjährigem Austritt

Im Urteil vom 4. März 2016 (9C_176/2015 E. 8) hat das Bundesgericht betreffend Austritt eines aktiv Versicherten per 31. Dezember einen Verstoss gegen das Gleichbehandlungsprinzip festgestellt. Der Entscheid betraf die prospektive Festlegung eines provisorischen Zinssatzes auf 0% für alle vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember austretenden Versicherten gegenüber der retrospektiven Festlegung des definitiven Zinssatzes auf 3.5% für die per 1. Januar aktiv Versicherten. Das Bundesgericht kam zum Schluss,

dass die unterschiedliche Verzinsung der Guthaben der per 31. Dezember austretenden Versicherten und der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten in der zu entscheidenden Konstellation nicht zulässig sei (E. 8).

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz wird per 1. Januar 2017 reduziert und beträgt **neu 1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2017 damit ebenfalls **neu 2%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 3 FZG).

Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2016 mit 2.25% (bisher 2.75%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch www.skpe.ch).

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Pensionskassen-Experten

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2017 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2016 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2017 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2016 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2015) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2017 in Rechnung gestellt.

7. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und –verordnung (FinfraV)

Wir weisen darauf hin, dass am 1. Januar 2016 das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) zusammen mit der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) in Kraft getreten ist (mit verschiedenen Übergangsfristen). Gemäss Art. 93 Abs. 2 FinfraG gelten Vorsorgeeinrichtungen als finanzielle Gegenparteien, mit der Folge, dass die entsprechenden Bestimmungen zum Derivathandel grundsätzlich auf alle dem Freizügigkeitsgesetz unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen anwendbar sind.

Vorsorgeeinrichtungen, welche direkt mit **ausserbörslichen Derivaten** handeln, haben abzuklären, ob sie die vom FinfraG bzw. von der FinfraV vorgesehenen Pflichten (Abrechnungspflicht, Meldepflicht, Risikominderungspflicht, etc.) zu erfüllen haben. Die entsprechende Umsetzung ist schriftlich zu regeln. Die Anlage- bzw. Organisationsreglemente sind somit auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen, allenfalls zu überarbeiten sowie der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Kein Handlungsbedarf besteht für Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarisch explizit keine direkt gehaltenen Derivate zulassen, reglementarisch nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zulassen oder reglementarisch ausschliesslich börsengehandelte Derivate zulassen.